

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 26.09.2016

Anfrage Nr.: 0073/2016/FZ
Anfrage von: Stadträtin Mirow
Anfragedatum: 21.07.2016

Betreff:

PHV

Schriftliche Frage:

1. Wie viele Geflüchtete leben derzeit in PHV?
2. Welchen Anteil der Gesamtfläche von PHV nimmt das Registrierungszentrum ein?
3. Wie viel Wohnraum stünde im Registrierungszentrum insgesamt zur Verfügung?
4. In wie viele Wohneinheiten mit welcher Fläche jeweils unterteilt sich dieser Wohnraum?
5. Wie viel kann jede/r Geflüchtete/r faktisch individuell nutzen?
6. Dürfen Geflüchtete kochen? Warum nicht?

Antwort:

Nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe kann das Amt für Soziales und Senioren zu den Fragen wie folgt Stellung nehmen:

zu 1.

Die durchschnittliche Belegung von PHV liegt derzeit zwischen 1.000 und 1.300 Bewohnern. Außerdem sind durchschnittlich etwa 200 Personen vor Ort, die nur einige Tage zum Zwecke der Durchführung des Asylverfahrens (Asylantragstellung und Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) in PHV untergebracht sind.

zu 2.

Das Registrierzentrum nimmt etwa die Hälfte der Gesamtfläche von PHV ein.

zu 3.

Bei einer Regelbelegung steht Wohnraum für 3.415 Personen zur Verfügung, der im Bedarfsfall auf bis zu 4.500 Plätze aufgestockt werden kann.

zu 4.

Wohnungstyp	Anzahl	Einzelfläche in qm	Gesamtfläche in qm
Hotelzimmer	65	20,00	1.300,00
1-Zimmer-Wohnung	476	21,50	10.234,00
3-Zimmer-Wohnung	1	65,00	65,00
4-Zimmer-Wohnung	60	90,00	5.400,00
4-Zimmer-Wohnung	60	100,00	6.000,00
5-Zimmer-Wohnung	24	100,00	2.400,00
5-Zimmer-Wohnung	60	110,00	6.600,00
Gesamt:			31.999,00

Bei den dargestellten Flächenangaben handelt es sich um circa-Angaben, da diese überschlägig ermittelt wurden.

zu 5.

Bei einer Regelbelegung stehen jedem Bewohner ca. 9 qm zur Verfügung. Auch bei einer Belegung mit mehr Personen im Bedarfsfall stehen den Bewohnern in jedem Fall die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestflächen zur Verfügung. Zusätzlich gibt es Räume für das Ehrenamt und die Sozial- und Verfahrensberatung, sowie mehrere Schutzräume, zum Beispiel für Schwangere und Mütter mit ihren Kleinkindern.

zu 6.

Die Nutzung von Kochplatten in den Bewohnerzimmern ist aus Gründen des Brandschutzes untersagt.